

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie informieren, dass an unserer Schule Fälle von Windpocken aufgetreten sind.

Bitte lesen die Angaben sorgfältig und überprüfen Sie gegebenenfalls den Impfschutz Ihres Kindes.

**Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

**Sehr geehrte Eltern,**

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen. Bitte heben Sie diese bei Ihren Unterlagen auf.

**Wiederezulassung\* nach Empfehlung des RKI 2001**

**Attest erforderlich**

- Wiederholter Kopflausbefall
- Scabies (Krätze)
- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)
- Tuberkulose
- Diphtherie
- EHEC \*\* Enteritis
- Shigellose
- Cholera
- Typhus
- Paratyphus
- Polio
- Pest
- VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)

**Attest nicht erforderlich**

**Wiederezulassung erfolgt nach**

- Intervall nach Krankheitsbeginn
- Hepatitis A  
7 Tage nach Auftreten der Gelbsucht oder
- 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome
- Masern  
5 Tage nach Auftreten des Ausschlags
- Mumps
- 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse
- Windpocken  
7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen

- Intervall nach Beginn einer Antibiotikabehandlung
- Keuchhusten

5 Tage

- Scharlach
- Streptokokkenangina

- 24 Stunden
- Erstmaliger Kopflausbefall

nach medizinischer Kopfwäsche

\*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

\*\*) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli Bakterien

- Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
- Akute Gastroenteritis

Nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls  
- Meningitis

Nach Abklingen der Symptome

- 
- ✓ Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach §34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose **unverzüglich zu informieren**.
  - ✓ Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Schule wieder besuchen darf.
  - ✓ Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns umgehend Bescheid geben.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen bitte Ihren Arzt oder das Gesundheitsamt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Kirsten Lather-Rupp*

Rektorin

---

## Übersicht der ansteckenden Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes

### Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankungen der EHEC-Bakterien (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hämorrhagisches Fieber viral bedingt	Scharlach – und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Skabies (Krätze)
Keuchhusten	offene Tuberkulose der Lunge
Masern	Typhus
Mumps	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	Windpocken
	Verlausung

---

### Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

---

### Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	offene Tuberkulose der Lunge
Masern	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E